



**Sportfischergemeinschaft 1963
Wuppertal e.V.**

Gewässerordnung

- Stand Januar 2018 -

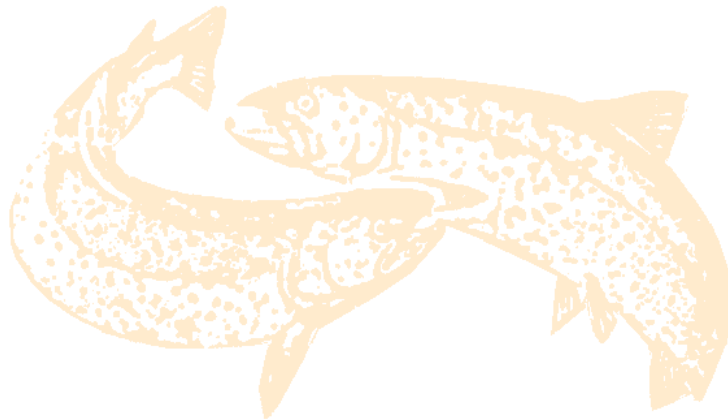
Vorwort

Die Gewässerordnung -nachfolgend GWO genannt- soll eine waidgerechte und erfolgreiche Ausübung der Fischerei in unserem Vereinsgewässer ermöglichen. Insbesondere soll sie auch die Grundlage für eine echte kameradschaftliche Gemeinschaft aller Mitglieder bilden.

Wir wollen Heger und Pfleger der uns anvertrauten Fischarten und Gewässer sein. Wir wollen den Fischfang stets maßvoll und fischgerecht ausüben und dadurch die Voraussetzungen schaffen, die Fischarten zu erhalten und die Bestände sowie deren Lebensraum zu verbessern.

Es muss daher von jedem Vereinsmitglied die gewissenhafte und unbedingte Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben sowie der Bestimmungen dieser Gewässerordnung als selbstverständliche Pflicht gefordert werden.

Das Naturerlebnis – nicht die Beute – soll uns teuer sein.



I. Allgemeine Grundsätze

1. Die GWO entbindet kein Vereinsmitglied davon, sich an Gesetze, Verordnungen und Vorschriften des Landes NRW oder des Bundes zu halten, Ausnahmen werden in Sonderrundschreiben für das laufende Jahr verkündet.
2. Die GWO verpflichtet zu einer waidgerechten und sozialen Ausübung der Fischerei im Vereinsgewässer und dient somit auch dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit.
3. Fischereiberechtigt ist nur das Vereinsmitglied, welches den Jahresbeitrag des laufenden Kalenderjahres bezahlt hat und im Besitz der erforderlichen gültigen Fischereipapiere ist.

II. Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der GWO sowie der Änderung zum Erlaubnisschein für das laufende Kalenderjahr, das vom Verein gepachtete Gewässer Birkenhof waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände zweckentsprechend zu nutzen.
2. Zur Ausübung der Fischerei sind erlaubt:
 - a) alle herkömmlichen Angelarten wie Schwimm-, Grund-, Spinn- und Flugangelei,
 - b) Angelgeräte für Mitglieder mit blauem Jahresfischereischein: zwei Angelruten mit und ohne Pose und eine Senke (1 x 1 m und mind. 5 mm Maschenweite) für den Fang von Köderfischen,
 - c) Angelgeräte für jugendliche Mitglieder: 1 Handangel mit oder ohne Pose,
 - d) der Drilling nur beim Raubfischangeln,
 - e) Kunstköder.
3. Vom 1. Januar bis 31. Dezember dürfen Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr alleine durchgehend (Tag und Nacht) angeln, bis zum 18. Lebensjahr ist das Nachtangeln nur in Begleitung einer volljährigen Person erlaubt.

III. Pflichten der Mitglieder

1. Spätestens zum ersten gemeinschaftlichen Angeln müssen die kompletten Angelpapiere vorgezeigt werden. Achtet bitte auf die Gültigkeit des Jahresfischereischeines, sowie den abgestempelten Fischerei – Erlaubnisschein.
2. Vor dem Fischen muss sich mit dem Inhalt der Aushänge vertraut gemacht werden.
3. Alle Mitglieder haben sich am Gewässer kameradschaftlich zu verhalten und stets hilfsbereit zu sein.
4. Der bereits angenommene Angelplatz eines Mitglieds, ist zu respektieren.
5. Bei der Ausübung der Fischerei ist zu beachten:
 - a) dass dem vorhandenen Angelplatz entsprechend, die Angelruten ausgelegt werden dürfen, und zwar so, dass sie vom Angler ständig und persönlich wirksam beaufsichtigt und bedient werden können,
 - b) die für das Raubfischangeln benötigten Köderfische sind grundsätzlich dem Vereinsgewässer zu entnehmen,
 - c) in der Schonzeit für Hecht und Zander dürfen keine künstlichen Köder, wie z.B. Blinker, Wobbler oder Drilling verwendet werden,
 - d) in der Schonzeit gefangene, untermaßige und / oder mit Fangverbot belegte Fische sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt in das Wasser zurückzusetzen und - sofern einfach möglich - im Wasser vom Haken zu lösen. Lässt sich der Haken nicht ohne Verletzung des Fisches lösen, so muss das Vorfach vorsichtig vor dem Fischmaul abgeschnitten und der Fisch ins Wasser zurückgesetzt werden,

- e) das Fischen mit Kunstködern wie z. B. Wobbler oder Blinker darf nur in angemessener Entfernung von anderen Anglern durchgeführt werden.
6. Jedes Mitglied ist bei der Ausübung der Fischerei verpflichtet:
- a) Folgende Papiere müssen am Gewässern vorgehalten werden:
 - gültiger Fischereischein
 - gültiger Fischereierlaubnisschein
 - Gewässerordnung (in Papierform oder digital)
 - Fangnachweis (Fangbuch)
 - b) Folgende Geräte sind beim Angeln immer mitzuführen:
 - geeigneter Unterfangkescher
 - Vorrichtung zum Abmessen der Fische
 - Hakenlöser / Lösezange
 - Fischtöter bzw. geeignetes Gerät und Messer
 - Kugelschreiber / Filzstift
 - c) bei Verstößen eines Mitglieds, ist dies unverzüglich dem Vorstand zu melden,
 - d) die Anordnungen der Aufsichtspersonen (Polizei u. amtlich bestellte Fischereiaufseher) sind zu befolgen,
 - e) der vereinsinternen Gewässeraufsicht sowie dem Vorstand sind die zur Fischerei benötigten Papiere und Fänge nach Aufforderung vorzulegen,
 - f) zur Aneignung eines bestimmten, maßigen und außerhalb der Schonzeit im Rahmen der Fangfreigabe gefangenen Fisches, ist dieser sofort nach dem Fang und der Anlandung zu betäuben und ordnungsgemäß zu töten. Nach dem Tierschutzgesetz darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Die Benutzung von Hälter- oder Transportgeräten ist somit tierschutzrechtlich geregelt. Zur Hälterung, wie zum Fischfang, muss ein vernünftiger Grund vorliegen.
7. Jeder gefangene und getötete Fisch muss sinnvoll verwertet werden und darf nicht durch unsachgemäße Lagerung dem Verderben ausgesetzt werden.
8. Die Registrierung und Meldung aller Fänge, die dem Angelgewässer entnommen werden, ist eine gesetzliche Verpflichtung.
9. Jeder Fang ist mit Datum, Fischart und Gewicht ins Fangbuch einzutragen, bevor man den Angelplatz verlässt (bei Veranstaltungen ist das Ergebnis sofort nach Ende der Veranstaltung einzutragen – auch eine Null-Meldung).
10. Das Führen eines Fangbuches ist obligatorisch. Die Fangmeldungen sind bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres abzugeben. Dies gilt auch für Nullmeldungen. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht erfolgen (z.B. Tinte od. Kugelschreiber).
11. Bei Wasserverunreinigungen oder Fischsterben ist sofort der Vorstand in Kenntnis zu setzen.
12. Verendete Fische sind sofort dem Wasser zu entnehmen und müssen vergraben werden.
13. Jeder verendete Fisch muss in einer separaten Liste (Aushang Hütte) dokumentiert werden.
14. Mitglieder ohne Zugang zur Hütte sind verpflichtet, verendete Fische dem Gewässerwart zu melden.

IV. Bei der Ausübung der Fischerei bestehen folgende Verbote

1. Das Angeln im abgesperrten Gebiet des Einlaufs.
2. Vereinsfremde Personen mitangeln zu lassen.
3. Gefangene Fische ohne den Unterfangkescher an Land zu holen, ausgenommen sind Aale und Weißfische. Bei diesen Fischarten darf der Angler nach eigenem Ermessen entscheiden.
4. Beim Spinnfischen oder beim Fliegenfischen eine zweite Rute auszulegen.
5. Die Verwendung von Netzen (mit Ausnahme von Senken bis 1 x 1 m und einer Maschenweite von mind. 5 mm).

6. Das Legen von Reusen und Schnüren.
7. Das „Reißen“ von Fischen.
8. Das Angeln mit mehr als einem Haken pro Rute (z. B. Paternoster). Ausgenommen hiervon sind Systeme für den Raubfischfang.
9. Beschädigung und Veränderung von Uferbefriedungen, Graben oder Erdbewegungen im Uferbereich.
10. Verwendung von leicht fäulnisfähigen und sauerstoffzehrenden Substanzen zum Anfüttern.
11. Das eigenmächtige Einbringen und Aussetzen von Fischen in unserem Gewässer.
12. Das Eisangeln (Sondergenehmigungen erlässt der Vorstand).
13. Das Fischen unter Verwendung von Wasserfahrzeugen (Boote, Flöße, Luftmatratzen etc.).
14. Das Entsorgen von Fischabfällen im Gewässer.

V. Spezielle Bestimmungen bezogen auf das Gewässer Birkenhof

1. Zum Angeln sind nur aktive Mitglieder zugelassen.
2. Zander: Es dürfen pro Saison max. 3 Zander, nicht mehr als 1 pro Monat gefangen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass der Zander auch auf nicht typischen Köder anbeißt, dann sollte der Fang an ein anderes Mitglied weitergegeben werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Fisch mitgenommen werden. Der Angler muss dann eine Spende in Höhe von 15 € an den Verein zahlen.
3. Der eingenommene Angelplatz ist nach dem Angeln zu säubern. Ufer und Gewässerverunreinigungen, das Wegwerfen, Liegenlassen oder Entsorgen von Abfall an der Hütte (Papier, Dosen, Gläser, Köderverpackungen usw.) ist nicht gestattet. Ein benutzter Grillplatz ist sauber zu hinterlassen. Wer einen verschmutzten Platz verlässt, wird zur Rechenschaft gezogen.
4. Nistplätze brütender Vögel sind vor Störung zu bewahren.
5. Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch gegen andere Werte getauscht werden.
6. Um den Nachwuchs zu fördern, kann jedes aktive Mitglied ein Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, unter direkter Beaufsichtigung, mit 1 Handangel in die Fischwaid einführen. Danach kann es den Jugendfischereischein erwerben und jugendliches Mitglied im Verein werden. Die Gesamtzahl der Handangeln und die Fangbegrenzungen bleiben bei der Einweisung auf die des aktiven Mitgliedes beschränkt.
7. Anfüttern ist nur während des Fischens erlaubt. Das Füttern von Enten und Fischen ist nicht gestattet.
8. Die jugendlichen Mitglieder mit rosa Fischereischein dürfen nur in Begleitung oder unter Aufsicht eines erwachsenen Mitglieds mit gültigem Fischereischein angeln.
9. Gemeinschaftsangeln und andere Vereinsveranstaltungen dienen der Pflege der Kameradschaft und Förderung der Zusammengehörigkeit. Sie dienen der Hege des Fischbestandes und der Kontrolle der durchgeführten Hege- und Besatzmaßnahmen. Darüber hinaus dienen sie der Information und Diskussion aller den Verein betreffenden Fragen und Probleme. Vereinstermine und Veranstaltungen werden mit dem Rundschreiben bekannt gegeben.
10. Bei vereinsinternen Veranstaltungen ist das Gewässer gesperrt. Der Vorstand kann Ausnahmen erlassen.
11. An Versammlungs- und Veranstaltungstagen, sowie bei Arbeitseinsätzen, ist das allgemeine Angeln im Anschluss an die Veranstaltung erlaubt.
12. Jedes aktive Mitglied ab 18 Jahren ist verpflichtet, jährlich zehn Stunden und Jugendliche ab 16 Jahren fünf Stunden unentgeltlich Arbeitszeit für den Verein zu leisten. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst ist ein von der Mitgliederversammlung festgesetztes Ersatzgeld zu zahlen. Vom Arbeitsdienst befreit sind Mitglieder nach der Vollendung des 70. Lebensjahres.
Es ist erwünscht, dass auch die vom Arbeitsdienst befreiten Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten sich beim Arbeitsdienst einbringen.
Bei Eis und Schnee verschiebt sich der Arbeitseinsatz um je 1 Woche. Der Arbeitseinsatz beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. Treffpunkt ist 7:45 Uhr am Gewässer.

13. Private Veranstaltungen sind verboten.
14. Jeder ist verpflichtet das Gitter am Überlauf bei auftretenden Verschmutzungen durch Blätter und Äste zu säubern.
15. Campen und Lagern ist verboten (erlaubt sind lediglich Schirm mit Überwurf, Bivie oder Challenger als Wetterschutz, welche speziell für den Angelbedarf hergestellt werden und keinen festen Boden haben).

VI. Mindestmaße und Schonzeiten

1. Der Angler ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten zu beachten. Die Länge ist mit einem festen Maß, von der Kopf- bis zur Schwanzspitze gemessen, festzustellen.
2. Im Gewässer Birkenhof geltende abweichende Mindestmaße und Schonzeiten sind dem Sonderrundschreiben zu entnehmen.

VII. Fangbegrenzungen

1. Fangbestimmungen für aktive Mitglieder:

Salmoniden:	4 Stück pro Woche,	nicht mehr als 8 Stück pro Monat,
Schleien:	3 Stück pro Monat,	
Karpfen:	1 Stück pro Woche,	3 Stück pro Monat, nicht mehr als 9 Stück pro Saison
Karuschen:	5 Stück pro Monat,	
Aal:	unbegrenzt frei,	
Zander:	1 Stück pro Monat,	3 Stück pro Saison,
Hecht:	unbegrenzt frei,	
Wels:	1 Stück pro Saison,	

2. Fangbestimmungen für jugendliche Mitglieder (10 - 18 Jahre) und Schüler auf Sonderantrag bis 21 Jahre:

Salmoniden:	2 Stück pro Woche,	nicht mehr als 4 Stück pro Monat,
Schleien:	2 Stück pro Monat,	
Karpfen:	1 Stück pro Woche,	2 Stück pro Monat, nicht mehr als 5 Stück pro Saison
Karuschen:	3 Stück pro Monat,	
Aal:	unbegrenzt frei,	
Wels:	1 Stück pro Saison,	
Zander:	1 Stück pro Monat,	2 Stück pro Saison,
Hecht:	unbegrenzt frei,	

3. Weißfische und Barsche sind unbegrenzt frei und ohne Mindestmaß.

4. Sonderbestimmungen:

- a) Wochenanfang ist grundsätzlich der Sonntag,
- b) für vereinsinterne Veranstaltungen werden gesonderte Fangbegrenzungen in Rundschreiben für das laufende Jahr bekanntgegeben.

VIII. Abschlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Vorstehende Gewässerordnung und erforderliche Ergänzungen sind sowohl für alle Vereinsmitglieder als auch für Gäste am Vereinsgewässer bindend. Das einladende Mitglied trägt die Verantwortung für den Gast.
2. Verstöße von Vereinsmitgliedern gegen einzelne Bestimmungen dieser Gewässerordnung werden entsprechend der Satzung der SFG 1963 Wuppertal e.V. geahndet.
3. Sollte sich eine Bestimmung dieser Gewässerordnung als rechtswidrig, unwirksam oder nicht praktikabel herausstellen, so berührt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
4. Weitere Bestimmungen, Änderungen oder Ergänzungen gibt der Vorstand den Mitgliedern durch Rundschreiben und Aushang in der Hütte bekannt.
5. Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen oder gegen eine der Bestimmungen haben die Einziehung des Erlaubnisscheines und eine Anzeige bei der Fischereibehörde zur Folge.
Rechtsgrundlage ist das Tierschutzgesetz und das Landesfischereigesetz für das Land NRW und ordnungsbehördliche Verordnungen zum Landesfischereigesetz in der jeweils gültigen Form und Fassung.
6. Diese Gewässerordnung tritt mit Wirkung vom 14.01.2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung der Gewässerordnung des SFG 1963 Wuppertal e.V. vom 15.03.1967.

Wuppertal, 14.01.2018

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstands:

Peter Termin

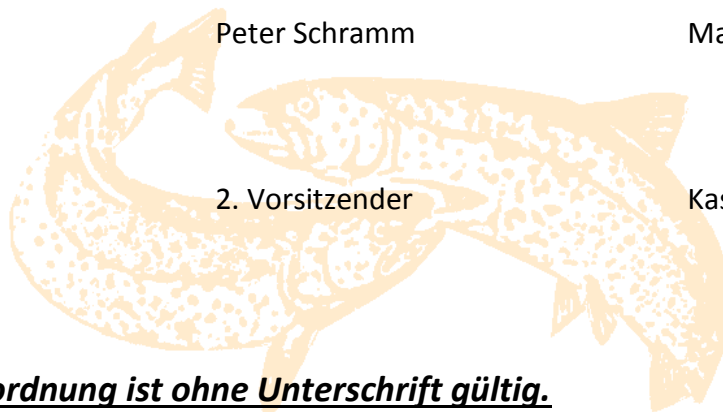
Peter Schramm

Martin Kollek

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassier



Diese Gewässerordnung ist ohne Unterschrift gültig.

Unterschiedene Originale in der Vereinshütte und beim 1. Vorsitzenden.